

07. Dezember 2009

Entwurf

Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

Präambel

Sucht ist eine Krankheit, die jeden treffen kann. Sucht kann soziale Bindungen zerstören und ein selbst bestimmtes und unabhängiges Leben verhindern. Allein im Kreis Unna leben etwa 90.000 Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie Menschen, die von der Suchtkrankheit einer ihnen nahestehenden Person betroffen sind.

Auch angesichts demografischer Veränderungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte steht die Ambulante Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna vor notwendigen Veränderungen. Ziel ist der Erhalt und die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige sowie die Anpassung an geänderte Nachfrage- und Klientelstrukturen. Dies soll nach Maßgabe des möglichen Einsatzes von öffentlichen Mitteln mit Hilfe einer kaufmännisch geführten Gesellschaft erreicht werden.

Mit ihrem Hilfsangebot will die Gesellschaft soziale Ausgrenzung verhindern und soziale Spannungen abbauen.

Auftrag der Gesellschaft ist es, zur Vermeidung von Suchtverhalten beizutragen, die Entstehungsbedingungen anzugehen und Betroffenen frühzeitig wirksame Beratung und Therapie zukommen zu lassen, um ihnen ein suchtmittelfreies Leben oder Linderung bzw. Besserung ihrer Abhängigkeitserkrankung und deren Folgen zu ermöglichen. Dabei will die Gesellschaft helfen, das Überleben zu sichern und Betroffene so umfassend fördern und unterstützen, dass sie ein auf Selbstachtung basierendes Leben aufbauen können. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit für Sucht und Drogen sensibilisiert werden. Hierzu wird die Gesellschaft alle modernen Instrumente der Prävention und Beratung in Kooperation mit anderen Facheinrichtungen nutzen.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „*Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH*“.
2. Sie hat ihren Sitz in Unna. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist räumlich auf das Gebiet des Kreises Unna beschränkt.¹
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit nach ihrer Eintragung ins Handelsregister zum *01.07.2010*² auf. (Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr).
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Volksbildung sowie die selbstlose Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft dient der Beratung und Betreuung von Menschen mit Suchtproblemen, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen unabhängig von Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht. Ferner dient die Gesellschaft der Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit über Suchtgefahren und deren Ursachen.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch ambulante Beratung, Information sowie Aufklärung für Menschen mit Suchtproblemen, Suchtgefährdete, Angehörige u.a.. Die Gesellschaft soll alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung, insbesondere im Rahmen der Kostenübernahme durch Dritte (z.B. Ambulante Rehabilitation Sucht – ARS), ausschöpfen.
3. Die Gesellschaft errichtet und unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Die Gesellschaft unterhält u.a. den in Unna existierenden Kontaktladen im bisherigen Umfang.

¹ Änderung nach Mitteilung FD 10 vom 09.06.08

² Hier ist das mögliche Datum der Aufnahme des Geschäftsbetriebes (wahrscheinlich 01.01.2011) einzutragen

4. Im Rahmen der Möglichkeiten ist es der Gesellschaft darüber hinaus gestattet, sonstige (öffentlich-rechtlich finanzierte) Leistungen anzubieten, die der Weiterentwicklung der Suchthilfe im Kreis Unna im Rahmen der psychosozialen Entwicklungsplanung dienen.³
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 5

³ denkbar ist die Unterstützung der Suchthilfeplanung durch suchtbetragene GBE oder Teilnahme an Programmen (z.B. Methadon o.ä.)

Stammkapital, Gesellschafter und Haftung

1. Das Stammkapital beträgt insgesamt € 25.000,--
(in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend)

2. Vom Stammkapital übernehmen⁴
 - a) der Kreis Unna
eine Stammeinlage in Höhe von € _____ (___%)
 - b) die Kreisstadt Unna
eine Stammeinlage in Höhe von € _____ (___%)

Die Stammeinlagen sind jeweils sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

3. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter nach den Anteilen des Stammkapitals.

§ 6

Nachschüsse

Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind.

§ 7

Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Körperschaften übertragen werden, die als steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.

2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen beschließt. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

3. Bei Übertragung/Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon steht jedem der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Wenn mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben wollen, können sie gemeinsam das Vorkaufsrecht ausüben, und zwar nach Maßgabe ihres Betei-

⁴ Klärung mit der Stadt Unna herbeiführen

ligungsverhältnisses. Das Vorkaufsrecht ist binnen eines Monats nach der vollständigen Bekanntgabe des von dem verkaufenden Gesellschafter abgeschlossenen Vertrages auszuüben, jedoch nicht vor Erteilung der erforderlichen Zustimmung im Sinne von Ziffer 2.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
2. Geschäftsanteile können auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) in Geschäftsanteile eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) der Gesellschafter seine Verpflichtungen als Gesellschafter gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
 - d) Im Falle vorstehender Buchstaben a) und b) ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft und allen anderen Gesellschaftern vom Eintritt vorstehend genannter Umstände unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
3. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung nach Ziffer 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Einziehung wird dem betroffenen Gesellschafter durch den/die Geschäftsführer mitgeteilt und mit Zugang bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
4. Im Falle der Einziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung unter Berücksichtigung von § 3 Ziffer 2.
5. Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft, einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Körperschaft im Sinne von § 7 Ziffer 1 zu übertragen hat.

§ 9

Kündigung eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von *einem Jahr zum Jahresende* ordentlich kündigen, *erstmals zum 31.12.2012*.
2. Die Erklärung der Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu verständigen.
3. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern nur zum Ausscheiden des Gesellschafters; es sei denn, die anderen Gesellschafter beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
4. Die Gesellschaft kann entsprechend § 8 Ziffer 5 die Abtretung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters an die Gesellschaft, einen oder mehrere verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten im Sinne von § 7 Ziffer 1 verlangen.
5. Im Falle der Kündigung erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung bzw. eine Abtretungsvergütung, für die § 3 Ziffer 2 Anwendung findet.

§ 10

Organe der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat folgende Organe:
 1. die Gesellschafterversammlung;
 2. die Geschäftsführung.
2. Die Organmitglieder sind auch nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Organmitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Gesellschaftsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsäch-

lich entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang. Hauptamtlich tätige Geschäftsführer⁵ erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 11

Die Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Der Gesellschafter „Kreis Unna“ stellt den Vorsitzenden der Gesellschaftsversammlung. Dieser leitet auch die Gesellschafterversammlungen. Im Falle der Verhinderung werden die Gesellschafterversammlungen durch einen Stellvertreter geleitet.
3. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt einen seiner Vertreter im Sinne von § 11 Ziffer 2 zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung; es sei denn, es handelt sich bei der betreffenden Person um einen gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters. Diese Vollmacht ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Stimmrechtsbevollmächtigte ist bei der Stimmabgabe an das Votum des Gesellschafters gebunden. Der Stimmrechtsbevollmächtigte ist befugt, diese Vollmacht an einen anderen Vertreter des Gesellschafters zu übertragen.
4. Die Vertreter des Kreises und der Kreisstadt Unna sind an die Beschlüsse des Kreistages / des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Kreistages / Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
5. Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
6. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
7. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

⁵ Personen- und Funktionsbezeichnungen des Gesellschaftsvertrages verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlungen

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels).

Der Fristlauf beginnt mit dem zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter oder ein Geschäftsführer es aus wichtigem Grunde verlangen.
3. Wird der begründete Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags einberufen, ist der antragstellende Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
4. Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jeder Gesellschafter in der Versammlung ordnungsgemäß vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Der jeweilige Gesellschafter ist ordnungsgemäß vertreten, wenn der Stimmrechtsbevollmächtigte bzw. der gesetzliche Vertreter anwesend ist.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 80% des Stammkapitals auf sich vereinen, in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß im Sinne von § 12 Ziffer 4, Satz 2 vertreten sind.

Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei weiteren Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter oder des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Darauf ist in der

Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je *volle Euro 2.000,-* eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Abweichend von Satz 1 ist das Stimmrecht pro Gesellschafter jedoch begrenzt auf höchstens 5 Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit.
4. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und über eine Erhöhung des Stammkapitals bedürfen einer Mehrheit von mehr als 80% der vorhandenen Stimmen. § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und die nach Unterzeichnung jedem Vertreter des Gesellschafters binnen vier Wochen in Abschrift zuzuleiten sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer sowie die Ergebnisse der Abstimmung aufzunehmen.

Wird innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Das Original ist von der Geschäftsführung zu verwahren.

6. Gesellschafterbeschlüsse können außer in den Gesellschafterversammlungen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter diesem Verfahren widerspricht und sich alle Gesellschaftervertreter daran beteiligen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist den Gesellschaftern und ihren Vertretern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sowie auf der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

2. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie für die Beschlussfassung zur Verwendung eventuell angefallener Jahresüberschüsse;
 - b) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit Geschäftsführern;
 - e) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - f) Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen;
 - h) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb, die Abtretung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen daran;
 - i) Beschlussfassung über Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile davon;
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie über die Erhöhung des Stammkapitals;
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
 - m) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.

3. Alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;

- c) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - d) Miet- und Pachtverträge ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Laufzeit oder Höhe des Miet- oder Pachtzinses, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) sonstige Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als..... im Einzelfall verpflichten, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.
4. Geschäftsführern gegenüber sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - vertreten.

§ 15

Die Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Dem/Den Geschäftsführer/n obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.

Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführern werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

3. Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter der Gesellschaft und nehmen ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers wahr.

§ 16

Vertretung der Gesellschaft

1. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, einem Geschäftsführer oder mehreren wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsmacht eingeräumt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser stets alleinvertretungsberechtigt.

2. Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften befreit. Darüber hinaus kann jeder Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Der Geschäftsführung ist, sofern möglich, eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter regelmäßig, mindestens einmal quartalsweise über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
3. Sofern die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeit Hilfen des betreuten Wohnens anbietet, hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Maßnahmen und die Finanzierung einen jährlichen Bericht vorzulegen.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Wirtschaftsprüfer werden der Gesellschafterversammlung mündlich über das Prüfungsergebnis berichten.
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
Bei festgestellten Verlusten, soweit die Deckung nicht anderweitig sichergestellt werden kann,

sind diese anteilig nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter durch die Gesellschafter auszugleichen. Dabei beschränkt sich die Verlustübernahme für jeden Gesellschafter auf jeweils den einfachen Wert des jeweiligen Anteils am Stammkapital.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung (§ 267 Handelsgesetzbuch) der Gesellschaft maßgebenden gesetzlichen Vorschriften. Es sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.
5. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Dem Kreis Unna und der Kreisstadt Unna stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, *an die Gesellschafter* im Verhältnis ihrer kapitalmäßigen Beteiligung in ihrer Eigenschaft als selbst steuerbegünstigte Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne

des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern , NRW-Landeseleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
3. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
4. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 23

Kosten

Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 10.000-.